

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Alter Friedhof“
im Rhein-Hunsrück-Kreis
Vom 21. Dezember 1981

§ 1

Das im § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

- (1) Das ca. 1 ha große Gebiet in der Gemarkung Simmern, Flur 17, besteht aus den Grundstückflächen mit den Flurstücksnummern 1333/342,345/1,343 und 389/3.
- (2) Es trägt die Bezeichnung „Alter Friedhof“.

§ 3

Schutzwirk ist die Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles mit dem vorhandenen Baumbestand als Teil von Natur und Landschaft, dessen besonderer Schutz zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes erforderlich ist.

§ 4

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Kreisverwaltung als untere Landespflegebehörde alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die in dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere sind ohne Genehmigung verboten:
 1. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles;
 2. das Einrichten oder Erweitern von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen;
 4. die Bodengestalt der Fläche zu ändern;
 5. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 6. Leitungen aller Art über oder unter der Oberfläche zu verlegen;
 7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 8. feste oder flüssige Abfälle abzulagern oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;

§ 5

Für die Erhaltung des Schutzzweckes können Schutz- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, die nach Anordnung oder mit Genehmigung der unteren Landespflegebehörde durchzuführen sind

§ 6

§ 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. die Ausführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen gemäß § 5,

2. das Aufstellen von Schildern durch die untere Landespflegebehörde;
3. die bisherige Nutzung der Grundstücksflächen mit den bestehenden Einrichtungen

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert,
2. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
3. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen angelegt,
4. § 4 Abs. 2 Ziffer 4 die Bodengestalt der Fläche verändert,
5. § 4 Abs. 2 Ziffer 5 lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
6. § 4 Abs. 2 Ziffer 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt,
7. § 4 Abs. 2 Ziffer 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert
8. § 4 Abs. 2 Ziffer 8 feste oder flüssige Abfälle abgelagert oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Simmern, den 21. Dezember 1981

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
Dr. Jäger
Landrat

